

Kommentar zu: Urteil 4A_570/2012 vom 16. April 2013
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

Kaufvertrag – Selbsteintritt des Kommissionärs

Autor / Autorin

Martina Wäger, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS

Das Bundesgericht hält fest, dass das Vorgehen einer Auktionatorin, die Waren aus ihrem Eigenbestand verkauft, gegenüber den Käufern jedoch vorgibt, als Kommissionärin zu handeln, unbedenklich ist, da Art. 436 OR den Selbsteintritt des Kommissionärs gesetzlich regelt.

[1] Am 1. Mai 2009 erwarb A. an einer von der X. GmbH durchgeführten Versteigerung einen Personenwagen Lancia zu einem Preis von CHF 44‘800. Zum Zeitpunkt der Versteigerung war die X. GmbH Eigentümerin des Personenwagens. Im Anschluss an die Versteigerung wurde dem A. eine Zuschlagsbestätigung ausgehändigt, in welcher er mit seiner Unterschrift die Auktionsbedingungen der Verkäuferin, die ihm während der Auktion zur Verfügung standen, als bindend anerkannt hat.

[2] Am 8. Mai 2009 teilte die Y. Ltd., die für die Verkäuferin die Zollabwicklung macht, dem Käufer mit, dass sich der Lancia in temporärer Einfuhr in die Schweiz befinde und bei Wiedereinreise in die EU einfuhrsteuerpflichtig sei. In der Folge verlangte der Käufer die Rückabwicklung des Geschäfts sowie die Rücküberweisung des Kaufpreises, da Zoll und Steuern bei der Wiedereinfuhr in die EU 29% des Kaufpreises zuzüglich Abwicklungskosten betragen würden. Das Fahrzeug wurde vom Käufer bei der Verkäuferin nie abgeholt und befindet sich seit dem 12. Dezember 2011 in einer vom Käufer gemieteten Garage.

[3] Die vom Käufer gegen die Verkäuferin erhobene Klage auf Zahlung von CHF 44‘800 nebst Zins seit dem 1. Oktober 2009 wurde vom Regionalgericht Bern-Mittelland abgewiesen, während die Widerklage der Verkäuferin, wonach der Käufer zur Zahlung von CHF 10‘401.85 zuzüglich der seit Klageeinreichung bis zur Urteilsfällung anfallenden Lagergebühren zu verpflichten sei, teilweise gutgeheissen wurde.

[4] Die vom Käufer erhobene Berufung an das Obergericht wurde ebenfalls abgewiesen, während die Widerklage teilweise gutgeheissen wurde.

[5] Gegen diesen Entscheid gelangte der Käufer mittels Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht.

[6] Das Bundesgericht schützte das Vorbringen vom Käufer, wonach die Verkäuferin das Kommissionsverhältnis anlässlich des Auktionsverkaufs lediglich vorgetäuscht habe, um neben dem Kaufpreis auch noch die Provision erhältlich zu machen und damit eine absichtliche Täuschung begangen habe, nicht.

[7] Das Bundesgericht hielt fest, dass der Selbsteintritt des Kommissionärs gesetzlich geregelt und unter den Voraussetzungen von Art. 436 Abs. 1 OR erlaubt sei. Bei Kommissionen zum Einkauf von Waren, die einen Marktpreis haben, sei die Kommissionärin – wenn der Kommittent nicht etwas anderes bestimmt habe – befugt, die Waren, die sie einkaufen soll, als Verkäuferin selbst zu liefern. Falls die Kommissionärin die Ausführung des Auftrags mitteile, ohne eine andere Person als Verkäufer zu nennen, sei der Eintritt als Eigenhändlerin i.S.v. Art. 436 Abs. 1 OR zu vermuten (Art. 437 OR) und die Kommissionärin sei befugt, statt die Waren bei einem Dritten einzukaufen, selbst als Verkäuferin zu liefern. Der Käufer habe zwar zum Zeitpunkt der Versteigerung nicht gewusst, wer Verkäufer des Lancias war, es sei jedoch auch nicht ersichtlich, welches Interesse der Käufer daran hätte haben können, dass ein anderer als die Verkäuferin Verkäufer gewesen wäre. Vielmehr habe der Käufer den Preis des Lancias vor dem Kauf gekannt und diesen auch bezahlt und zwar unabhängig davon, wer Verkäufer des Lancias war.

[8] Das Bundesgericht wies ferner darauf hin, dass aus dem Fahrzeugbeschrieb keine Zusicherungen abgeleitet werden können, die einen Anspruch auf Wandelung begründen würden. Es sei etwa nicht ersichtlich, inwiefern dem Fahrzeugbeschrieb nach Treu und Glauben hätte entnommen werden können, dass das Fahrzeug ohne weitere Kosten nach Deutschland hätte gebracht werden können. Der Fahrzeugbeschrieb weise nur darauf hin, dass in der Schweiz noch Einfuhrabgaben zu entrichten seien – daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass das Fahrzeug in Deutschland verzollt sei.

[9] Das Bundesgericht wies auch die weiteren Argumente der Beklagten ab, weshalb es die Beschwerde – soweit überhaupt darauf eingetreten – abwies.

Kurzkommentar

[10] Ein Selbsteintritt des Kommissionärs liegt vor, wenn der Kommissionär selbst anstelle eines Dritten den Kaufvertrag mit dem Kommittenten abschliesst. Dabei ist zwischen Verkaufs- und Einkaufskommission zu unterscheiden. Während ein Selbsteintritt des Einkaufskommissionärs gegeben ist, wenn der Kommissionär das Kommissionsgut nicht von einem Dritten kauft, sondern aus seinem eigenen Bestand an den Kommittenten liefert, liegt ein Selbsteintritt des Verkaufskommissionärs vor, wenn der Kommissionär das Kommissionsgut nicht einem Dritten, sondern sich selbst verkauft und damit das Kommissionsgut für seinen Eigenbestand übernimmt. Bei Vorliegen eines Selbsteintritts kommt der Vertrag demnach nicht zwischen einem Dritten und dem Kommissionär, sondern zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zustande. Eine Drittpartei ist nicht involviert (Christian Lenz/Andreas von Plata, BSK-OR I, Art. 425 N 1; Art. 436 N 2, 9).

[11] Indem das Bundesgericht festhält, dass bei Kommissionen zum Einkauf von Waren, die einen Marktpreis haben, die Kommissionärin – wenn der Kommittent nicht etwas anderes bestimmt habe – befugt sei, die Waren, die sie einkaufen soll, als Verkäuferin selbst zu liefern, verkennt es, dass es sich vorliegend nicht um eine Einkaufskommission handelt. Die Verkäuferin lieferte dem Kommittenten nämlich keine Ware aus ihrem Eigenbestand, sondern verkaufte vielmehr einem Dritten, d.h. hier dem Käufer, Waren aus ihrem Eigenbestand. Es liegt auch keine Verkaufskommission vor, da die Verkäuferin die Ware nicht selbst kaufte. Das Bundesgericht übersieht, dass im vorliegenden Fall – indem die Verkäuferin dem Käufer die Ware verkaufte – eine Drittperson involviert war und infolgedessen nicht von einer Kommission mit Selbsteintritt gesprochen werden kann.

[12] Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat zur Folge, dass zukünftig jeder Auktionator Waren, die sich in seinem Eigenbestand befinden, an einer Versteigerung verkaufen kann. Entsprechend kann er – indem er sich als Kommissionär ausgibt – nebst dem Kaufpreis auch eine Provision einnehmen, obschon kein Kommittent involviert ist (vgl. Christian Christen, Juristischer Tiefflug, www.christen-law.ch).

Entsprechend ist diese Auffassung des Bundesgerichts abzulehnen.

Zitiervorschlag: Martina Wäger / Markus Vischer, Kaufvertrag – Selbsteintritt des Kommissionärs, in: dRSK, publiziert am 13. August 2013

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch